A1

Antrag

Initiator*innen: Silas Happ

Titel: **Änderung der Geschäftsordnung des Studierendenparlaments; hier: nähere Regelungen für Referate**

Antragstext

Das Studierendenparlament beschließt gemäß § 29 der Geschäftsordnung folgende Änderungen der Geschäftsordnung:

1. § 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

   "Ein Referat wird im Studierendenparlament beantragt und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit beschlossen. Dabei werden die Aufgabengebiete des Referats festgelegt; die Aufgabengebiete eines Referats können danach nur durch Zwei-Drittel-Mehrheit im Studierendenparlament geändert werden. Die in der letzten Legislaturperiode bestehenden Referate bleiben bestehen. Die Auflösung eines Referats kann nur durch eine Zwei-Drittel-Mehrheit im Studierendenparlament beschlossen werden."

2. § 9 Abs. 4, 5, 6, 7 werden umnummeriert zu § 9 Abs. 5, 6, 7, 8.

3. Es wird ein neuer § 9 Abs. 4 eingefügt:

   "Die Referate sind an Beschlüsse des Studierendenparlaments gebunden, soweit diese nicht offensichtlich gegen den Arbeitsauftrag des Referats oder geltendes Recht verstoßen; eine Abweichung von der Beschlusslage ist unverzüglich und vorab gegenüber dem Studierendenparlament schriftlich zu begründen."

4. § 9 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

   *"Ein Referat wird von einer Referatsleitung bestehend aus mindestens einer und maximal drei Personen geleitet. Die Amtszeit der Referatsleitungen beginnt jeweils zum Sommersemester und beträgt ein Jahr. Besteht die Referatsleitung aus drei Personen, so bestimmt die Referatsleitung demokratisch mit absoluter Mehrheit eine*n Sprecher*in der Referatsleitung; das Studierendenparlament und der Studentische Sprecher*innenrat sind darüber in Kenntnis zu setzen."*

5. § 9 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

   *"Die Wahl der Referatsleitungen erfolgt nach § 8 und wird in der ersten Sitzung des neuen Kalenderjahres durchgeführt. Die zu wählenden Referatsleitungen sind von der vorsitzenden Person des Studierendenparlaments in der ersten Novemberwoche hochschulöffentlich auszuschreiben. Wird für ein Referat keine Leitung gewählt, übernimmt diese Aufgabe der Sprecher*innenrat. Wird die Einrichtung eines neuen Referats beschlossen, so ist die Wahl der Referatsleitung für die unmittelbar nachfolgende Sitzung hochschulöffentlich auszuschreiben. Wurde ein Team als Referatsleitung gewählt, so hat das Ausscheiden eines Mitglieds der Referatsleitung die Neuwahl der gesamten Referatsleitung zur Folge."*

Übergangsweise bleiben Referatsleitungen aus mehr als drei Personen bis zur nächsten Referatsleitungswahl im Amt. Referatsleitungen, die aus mindestens drei Personen bestehen, müssen zeitnah eine*n Sprecher*in wählen und diese*n an das Studierendenparlament und den Studentischen Sprecher*innenrat melden. Der Studentische Sprecher*innenrat setzt die betroffenen Referatsleitungen darüber zeitnah in Kenntnis.

Die Änderungen der Geschäftsordnung gelten ab dem Tag ihrer Bekanntgabe für alle, insbesondere auch bestehende Referate, selbst wenn Abweichendes in ihrem Gründungsbeschluss vermerkt ist.

Begründung

Zu 1.: Die Abänderung eines Arbeitsauftrages der Referate sollte ohne Neugründung möglich sein, damit die amtierende Referatsleitung in diesem Fall nicht neu gewählt werden müsste, sofern sie im Amt bleiben will. Dafür sollte die gleiche Mehrheit wie zur Einrichtung und Auflösung eines Referats nötig sein.

Zu 3.: Bisher war nicht klar geregelt, ob und wann Referate an Beschlüsse des Studierendenparlaments

gebunden sind und inwiefern sie hier Rechenschaftspflicht haben. Abweichungen in Ernstfällen sollten möglich aber meldepflichtig sein.

Zu 4.: In der Vergangenheit gab es mit übergroßen Referatsleitungen Verantwortungsdiffusion und widersprüchliche Kommunikation. Es muss klare Zuständigkeiten, Verantwortung und Ansprechpersonen geben; Beschlussfassung innerhalb der Referate soll sowieso demokratisch stattfinden, weshalb die nicht-Mitgliedschaft in einer Referatsleitung kein Problem bzgl. Mitwirkung darstellt.

Zu 5.: Eine präzise Regelung von Team-Rücktritten ist nötig. Da zur Wahl das Studierendenparlament einem Team und eben nicht den Einzelpersonen das Vertrauen ausgesprochen hat, sollte das Ausscheiden einzelner Teammitglieder zur Folge haben, dass die gesamte Referatsleitung neu gewählt werden muss. Diese Regelung ist im Sinne von § 5 Abs. 1 konsistent. Redaktionelle Änderungen (Sprecherinnen- und Sprecherrat => Sprecher*innenrat und §8 => § 8).